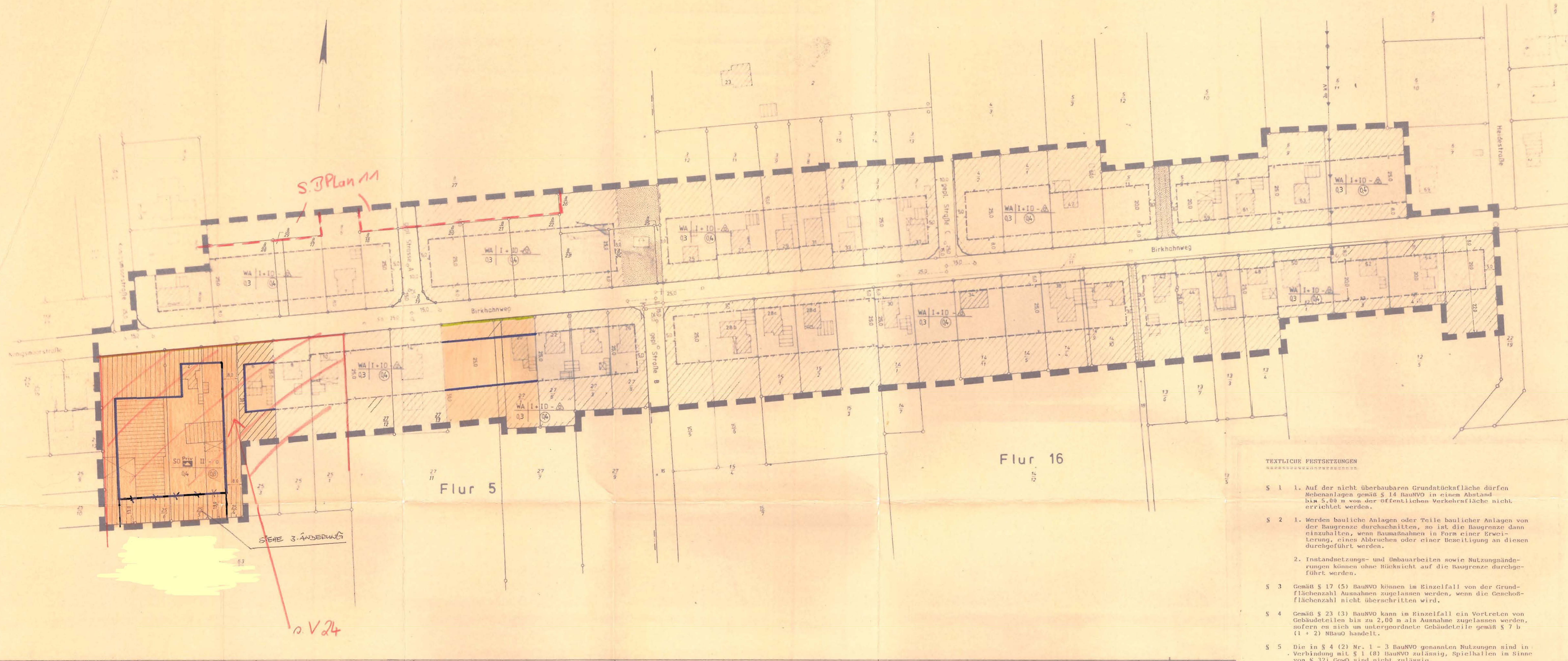




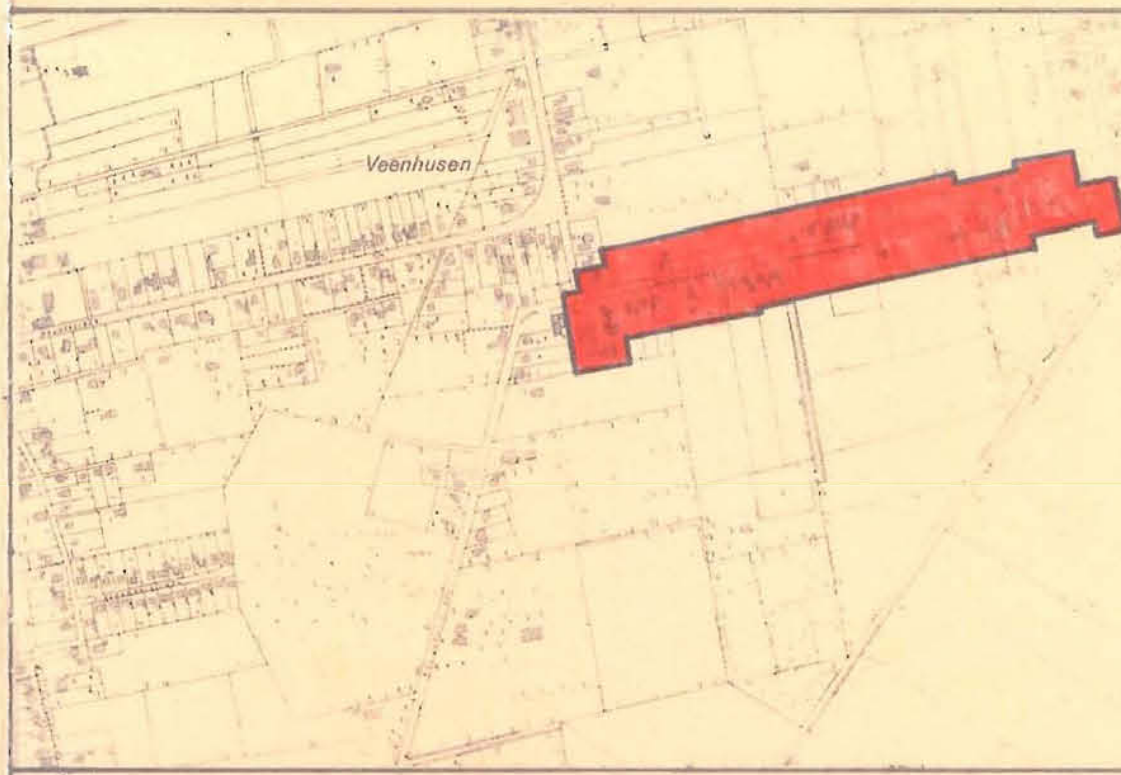
- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 11 BauGB
- II Allgemeines Wohngebiet
 - III Sonstige Sondergebiete
 - Privatschule
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - +10 zusätzliches Vollgeschoss nur als ausgebautes Dachgeschoss zulässig
 - 03 Grundflächenzahl
 - 04 Geschossflächenzahl
 - o offene Bauweise
 - Δ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Öffentliche Grünfläche
 - Spielfeld
 - Sichtdreieck
 - Grenze des Bebauungsplangebietes
 - überbaubare Grundstücksfläche

Füllschema der Nutzungsabgrenzung	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse und Bauweise
Baubenutzungsverordnung 1977	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl

- Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen**
- Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Flurstücksnummer
 - vorhandene Gebäude
- Maßzahl 1:1000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- § 1 Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche dürfen Wohnanlagen gemäß § 14 BauNVO in einem Abstand von 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht errichtet werden.
- § 2 1. Werden bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen von der Baugrenze durchschnitten, so ist die Baugrenze dann einzuhalten, wenn Baumaßnahmen in Form einer Erweiterung, eines Abbruchs oder einer Beseitigung an diesen durchgeführt werden.
2. Instandsetzungs- und Umbauarbeiten sowie Nutzungsänderungen können ohne Rücksicht auf die Baugrenze durchgeführt werden.
- § 3 Gemäß § 17 (5) BauNVO können im Einzelfall von der Grundflächenzahl Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Geschossflächenzahl nicht überschritten wird.
- § 4 Gemäß § 23 (3) BauNVO kann im Einzelfall ein Vortreten von Gebäudeteilen bis zu 2,00 m als Ausnahme zugelassen werden, sofern es sich um untergeordnete Gebäudeteile gemäß § 7 b (1 + 2) BauNVO handelt.
- § 5 Die in § 4 (2) Nr. 1 - 3 BauNVO genannten Nutzungen sind in Verbindung mit § 1 (8) BauNVO zulässig, Spielhallen im Sinne von § 321 GewO sind nicht zulässig.
- § 6 Die in § 4 (3) Nr. 1 - 5 BauNVO genannten Nutzungen werden gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- § 7 Die in § 4 (3) Nr. 6 genannten "landwirtschaftlichen Nebenerwerbstätigkeiten" werden gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.



Gemarkung Veenhusen

Flur 5 u. 16 tlw.

Maßstab: 1 : 1000

Planunterlage

Aufgestellt: Leer, den 13.11.1980
Katasteramt Leer
gez. Wolf
Verm. Direktor
V(P) 77/80

Ergänzt: Leer, den 22.12.1983
Katasteramt Leer
gez. Schr.
V(P) 64/83

P R Ä M E L

AUFGABE DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2250) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEREGELUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (Nds. GVO. S. 225) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 13.10.1988 (Nds. GVO. S. 323) HAT DER RAT DER GEMEINDE MOORMERLAND DIESEN BEBAUUNGSPLAN (NACH § 2. ÄNDERUNG DIESER BEBAUUNGSPLANE NR. V 12) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHFOLGENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MOORMERLAND, DEN 23. August 1990

gez. Weber
BÜRGERMEISTER

L.S.
gez. Wagner
GEMEINDEDIKREKTOR

V E R F A H R E N S V E R M E R K E

VERVIelfältigungsvermerk: FLURKARTENWERK: FLUR MASSTAB
KARTENRUNDLAGE: VERVIelfältigungseinheitskarte: ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT LEER / AZ. 1
ERLAUBNISVERMERK: VERMESSUNGSBÜRO SCHINDLER AM

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTBAULICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 1.1.1990). SIE IST HINSEHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI, DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

LEER, DEN

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.07.1989 DIE AUFSTELLUNG DER 2. ÄNDERUNG/DER BEBAUUNGSPLANE NR. V 12 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄß § 2 ABS. 1 BAUGB AM 3.08.1989 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT.

MOORMERLAND, DEN 23. August 1990

gez. Wagner
GEMEINDEDIKREKTOR

L.S.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.07.1989 DEM ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG / DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ÖRT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 22.09.1989 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG / DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 9.10.1989 BIS 16.11.1989 GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MOORMERLAND, DEN 23. August 1990

gez. Wagner
GEMEINDEDIKREKTOR

L.S.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.07.1989 DEM ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG / DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ÖRT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 22.09.1989 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG / DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 9.10.1989 BIS 16.11.1989 GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MOORMERLAND, DEN

GEINDEDIKREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.07.1989 DEM ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG / DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ÖRT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 22.09.1989 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG / DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 9.10.1989 BIS 16.11.1989 GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MOORMERLAND, DEN 23. August 1990

gez. Wagner
GEMEINDEDIKREKTOR

L.S.

IM ANZEIGEVERFAHREN HABE ICH MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE - UNTER AUFLAGEN / MIT NACHGABEN - GEMÄß § 13 (3) BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 + 4 BAUGB - AUSGEWOMEN FÜR DIE IN BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTLICH GEMACHTEN TEILE - KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

LEER, DEN

LANDKREIS LEER
IM AUFTRAGE

DAS NACH § 11 (3) BAUGB ERFORDERLICHE ANZEIGEVERFAHREN WURDE ORDNUNGSGEMÄß DURCHFÜHRT. DER LANDKREIS LEER HAT KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

MOORMERLAND, DEN

GEINDEDIKREKTOR

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN / DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN(ES) IST BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER / DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN(ES) IST DAMIT AM RECHTSVERBÄNDLICH GEMORDEN.

MOORMERLAND, DEN

GEINDEDIKREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DER / DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG DER IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 + 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEI ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT / GELTEND GEMACHT WORDEN.

MOORMERLAND, DEN

GEINDEDIKREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DER / DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL DER ABWÄGUNG BEI ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT / GELTEND GEMACHT WORDEN.

MOORMERLAND, DEN

GEINDEDIKREKTOR

GEMEINDE MOORMERLAND
Bebauungsplan Nr. V 12
2. Änderung
- Ortschaft Veenhusen -

Aufgestellt: Moormerland, den 5. Juni 1989
GEMEINDE MOORMERLAND
- Baumf -

Bearbeitet: 29.05.1990 o5.06.1989

Gezeichnet: 29.05.1990 o5.06.1989